



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 25. August 2005	Nummer 25
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.7.2005	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbZustV)	454
3.8.2005	Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Leistungsbezügeverordnung FHPol – LeistBV FHPol)	454

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung – ÜbZustV)

Vom 29. Juli 2005

Auf Grund des § 47 Abs. 3a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten örtlichen Ordnungsbehörden der amtsfreien Gemeinden und Ämter sind für ihr jeweiliges Gebiet an Gefahrenstellen unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Überwachungszuständigkeitsverordnung vom 26. August 2003 (GVBl. II S. 481), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2004 (GVBl. II S. 837), außer Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2005

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage

1. Landkreis Dahme-Spreewald
Amt Schönefeld
Gemeinde Bestensee
2. Landkreis Märkisch-Oderland
Amt Hoppegarten
3. Landkreis Oberhavel
Stadt Hennigsdorf
Gemeinde Birkenwerder
Gemeinde Glienicke/Nordbahn
4. Landkreis Potsdam-Mittelmark
Stadt Teltow

5. Landkreis Spree-Neiße
Amt Burg (Spreewald)
Gemeinde Drebkau
Amt Jänschwalde
Gemeinde Kolkwitz
Amt Neuhausen/Spree
Amt Peitz
6. Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Ludwigsfelde
7. Landkreis Uckermark
Stadt Prenzlau

Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Leistungsbezügeverordnung FHPol – LeistBV FHPol)

Vom 3. August 2005

Auf Grund des § 2a Abs. 10 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt nach Maßgabe des § 2a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Gewährung von Leistungsbezügen an den Präsidenten sowie an Professoren der Fachhochschule der Polizei in den Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen, die Kriterien für ihre Vergabe, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen, die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen, die Zuständigkeit für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie die Einhaltung des Vergaberahmens. Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Funktions-Leistungsbezügen für Professoren sowie auf Antrag des Professors über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Ministerium des Innern auf Vor-

schlag des Präsidenten. Der Senat ist zuvor durch den Präsidenten anzuhören. § 9 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüen sowie besonderen Leistungsbezüen darf in den Fällen des § 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen entschieden werden.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten entscheidet das Ministerium des Innern auch über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüen, die befristet gewährt worden sind, sowie von besonderen Leistungsbezüen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüe

(1) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezüen setzt voraus, dass der Professor oder der Präsident den Ruf einer anderen Hochschule vorlegt oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht. Die Entscheidungsgründe für die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüen sind aktenkundig zu machen.

(2) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüe nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(3) Wird ein Professor ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüe nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüe

(1) Die Vergabe besonderer Leistungsbezüe setzt überdurchschnittliche Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Fortbildung voraus. Der Vorschlag des Präsidenten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 muss daher auch Aufschluss darüber geben, wodurch sich die besonderen Leistungen von denen anderer Professoren abheben.

(2) Die Bemessung der besonderen Leistungen erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

1. besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Absolventen,
2. besonderes Engagement bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung von Fortbildungsangeboten, bei der Qualitätssicherung und bei der Lehr- und Forschungsevaluation,
3. besondere Lehrerfolge, insbesondere durch Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Fortbildung hinaus geleistet werden,

4. herausragendes internationales Engagement in Lehre und Forschung, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch oder

5. besonderes Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenschaftstransfer sowie bei Entwicklungsvorhaben und Projekten.

(3) Besondere Leistungsbezüe werden befristet oder einmalig vergeben. Der Bewertungszeitraum für die individuelle Leistung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewährungszeitraum stehen. Der Bewertungszeitraum soll nicht kürzer als der Gewährungszeitraum sein und die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Die Erwägungen und Feststellungen, die der Bewertung der individuellen Leistung zugrunde liegen, sind aktenkundig zu machen.

(4) Besondere Leistungsbezüe können wiederholt gewährt werden. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil. Sie sollen vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die Leistungen erheblich abfallen. Absatz 3 Satz 4 gilt für die Entscheidung über den Widerruf sinngemäß.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüe

(1) Die Funktions-Leistungsbezüe des Präsidenten werden als feste monatliche Beträge in Höhe von 28 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

(2) Professoren, denen als Vertreter des Präsidenten oder sonst Aufgaben der Leitung der Fachhochschule der Polizei übertragen werden, können Funktions-Leistungsbezüe gewährt werden.

(3) Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezüen nach Absatz 2 ist Art und Umfang der Inanspruchnahme des Professors für Aufgaben der Leitung der Fachhochschule der Polizei sowie eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen. Dabei sind Funktions-Leistungsbezüe, die ohne eine gleichzeitige Ermäßigung der Lehrverpflichtung vergeben worden wären, in dem gleichen Verhältnis zu mindern, in dem die Lehrverpflichtung durch eine Ermäßigung gemindert wird.

(4) Funktions-Leistungsbezüe nach Absatz 2 können als Monatsbeträge oder als Einmalzahlung gewährt werden. Sie sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Funktions-Leistungsbezüen des Präsidenten stehen und dürfen im Falle einer Gewährung in Monatsbeträgen nicht mehr als 50 vom Hundert der Funktions-Leistungsbezüe des Präsidenten betragen. Die Gründe für die Entscheidung über die Vergabe von Funktions-Leistungsbezüen sind aktenkundig zu machen.

(5) Funktions-Leistungsbezüe nach Absatz 2 nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

§ 6
Maßgaben

(1) Mindestens 20 vom Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

(2) Bei Professoren der Besoldungsgruppe W 2 dürfen Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zusammen mit besonderen Leistungsbezügen 65 vom Hundert des Grundgehalts nicht überschreiten.

§ 7
Forschungs- und Lehrzulage

An Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Fachhochschule der Polizei erwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.

§ 8
Verfahren bei der Gewährung von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Der Präsident der Fachhochschule der Polizei unterbreitet seine Vorschläge zur Gewährung von besonderen Leistungsbe-

zügen jährlich zum 1. April sowie zur Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von Funktions-Leistungsbezügen für Professoren bei Bedarf dem Ministerium des Innern. Das Ergebnis der Anhörung des Senats ist dem Vorschlag beizufügen. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Leistungsbezüge soll innerhalb von zwei Monaten getroffen werden. Sie bedarf der Schriftform.

(2) Der Vorschlag für die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage ist dem Ministerium des Innern unverzüglich nach der Beantragung durch den Professor vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 3. August 2005

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm